Ringgenberg in der Zeit der Reformation

Autor(en): **Blattner, R.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **4 (1942)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-239443

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

RINGGENBERG IN DER ZEIT DER REFORMATION

Von a. Pfr. Rud. Blattner, Ringgenberg.

Von dem lebhaften Gefühl der Verantwortung für das Wohl des Volkes durchdrungen, hatte der Rat der Stadt Bern es als eine seiner wichtigsten Aufgaben angesehen, den Unsitten entgegenzutreten, die allmählich in den bernischen Landen eingerissen, und der Ausgelassenheit der Volksbelustigungen, der zunehmenden Verschwendung in Nahrung und Kleidung und vor allem der immer mehr um sich greifenden Reisläuferei zu wehren. Überzeugt, daß auch kirchliche Maßnahmen, wie Ausschreibung von Ablässen und Veranstaltung von Kreuz- und Bittgängen und außerordentlichen Gottesdiensten, nicht nur drohende Gefahren abgewendet, sondern auch das Volk zur Einkehr in sich selber bewogen werden könne, nahm der Rat bei seinen Bestrebungen weitgehend die Hilfe der Kirche mit in Anspruch. Allein nur zu bald mußte er erkennen, daß die Kirche, weit davon entfernt, ihm eine starke Stütze zu sein, im Gegenteil selber Anlaß zu mancherlei Beschwerden bot. Führte doch — berichtet Valerius Anshelm — die Priesterschaft «ein so ganz zoumlos Leben, daß der weltlich gewalt dazu mußt sehen und wehren». Das geschah denn auch, als Bern die Notwendigkeit des Einschreitens einmal erkannt, mit unbeugsamer Energie. Der Umstand, daß das bernische Gebiet, das sich von den Alpen bis zum Jura erstreckte, vier verschiedenen Diözesen angehörte (die Aare bildete die Grenze der Bistümer von Konstanz und Lausanne, während der nördlichste Teil seines Gebietes dem Bischof von Basel, der südlichste dem Bischof von Sitten unterstand), erschwerte naturgemäß das Eingreifen des bernischen Rates, vermochte ihn aber keineswegs zu verhindern, auch auf kirchlichem Gebiet die Maßnahmen zu ergreifen, die ihm geboten erschienen, auch wo diese Maßnahmen, wie z. B. die Anordnung besonderer Gottesdienste, die Berufung von Predigern, die Bestrafung fehlbarer Priester durch bernische Amtsleute unter Umgehung der zuständigen Bischöfe, einen Eingriff in die Machtsphäre der Kirche bedeuteten. Wesentlich schwieriger gestaltete sich das Eingreifen des Rates gegenüber den Klöstern, die, durch fromme Schenkungen in den Besitz von großen Ländereien gelangt und zum Teil mit eigener Gerichtsbarkeit ausgestattet, gleichsam einen Staat im Staate bildeten, und unter Berufung auf den Gehorsam, den sie ihren im Ausland residierenden Ordensobern schuldeten, gegen jeden Eingriff des bernischen Rates sich lebhaft zur Wehr setzten.

Dies taten denn auch die Mönche des Augustiner-Klosters von Interlaken, das es verstanden hatte, sei es durch Schenkungen, sei es durch Kauf, mit der Zeit das ganze Ufergebiet des Brienzersees mit all seinen Wäldern und Weiden an sich zu bringen. Statt aber ihres reichen Besitzes froh, ein Segen zu werden für das ihnen gehörende Gebiet, lagen die Mönche von Interlaken in beständiger Fehde mit dem Städtchen Unterseen um Holz und Feld; lebten in Streit und Hader mit den Insassen des ihrem Kloster angegliederten und derselben Ordensregel unterstellten Frauenklosters wegen des Unterhalts, den sie den Nonnen zukommen lassen sollten, und machten sich bei den Gotteshausleuten verhaßt durch rücksichtslose Eintreibung der fälligen Zehnten und Gebühren. Zu wiederholten Malen führten die Gotteshausleute beim Rat von Bern, dessen Kastvogtei über das Kloster von Interlaken im Jahr 1473 durch Papst Sixtus IV. bestätigt worden war, gegen diese arge Bedrückung Beschwerde, und Bern sah sich veranlaßt, zu intervenieren. Als dazu Klagen über die Mißachtung der Ordensregel sich gesellten, erfolgte schließlich eine Untersuchung der gerügten Mißstände durch einen päpstlichen Kommissär, der den Propst seines Amtes entsetzte und die Mönche, die sich seinen Weisungen nicht unterziehen wollten, aus dem Kloster vertrieb. Als aber die vertriebenen Mönche begannen, an Hand der mitgenommenen Zinsrodel die Zinsen einzuziehen, nächtlicherweile ins Kloster drangen und den Prior überfielen, griff Bern energisch ein. Aus einem österreichischen Augustiner-Kloster ließ er zwei Mönche kommen, um in Interlaken die Ordensregel wieder einzuführen. Die Verwaltung des Klosterbesitzes aber und die Besteuerung der Gotteshausleute legte der Rat in die Hand eines Vogtes, den er aus der Zahl bernischer Bürger bestellte und der auch der Stadt Rechenschaft ablegen mußte.

Allein wenn der Rat von Bern, wie er durch sein Verhalten gegenüber dem Kloster von Interlaken bewies, sich auch keineswegs scheute, in die Kompetenzen kirchlicher Instanzen einzugreifen, sobald die Rücksicht auf das allgemeine Wohl dies zu erfordern schien, stand er doch den Bestrebungen, eine Reformation der Kirche herbeizuführen, wie sie auf den Kirchenversammlungen von Konstanz und Basel zutage traten, zunächst abwartend gegenüber. Es fehlte zwar in Bern, auch unter den Gliedern des Rates, nicht an Männern, denen die eingerissene Entartung der Kirche nicht entging, und Vorkommnisse, wie der schmähliche Jetzerhandel im Dominikaner-Kloster und das marktschreierische Auftreten des Ablaßhändlers Sanson im Münster, waren wohl dazu angetan, manch einem die Augen zu öffnen, der bis dahin dem alten Glauben zugetan gewesen. Darum erweckten denn auch die Fastnachtspiele eines Niklaus Manuel in weiten Kreisen lebhaften Widerhall, und tonangebende Männer des Rates schlossen sich der neuen Richtung an, über die auf den Zunftstuben leidenschaftlich hin und her gestritten wurde. Immer deutlicher offenbarte sich die gähnende Kluft, die allmählich zwischen den Verteidigern des alten Glaubens und den Anhängern der neuen Richtung

sich aufgetan, die vornehmlich in dem Münsterprediger Berchtold Haller ihren zielbewußten Führer fand.

Noch glaubte der Rat, dem immer heftiger entbrennenden Zwist ein Ende bereiten zu können, wenn er, wie es in dem von Basel übernommenen Mandat von Viti und Modesti (15. Juni) 1523 geschah, die Prediger dazu anhielt, «nutzid anders denn allein das heylig evangelium und die leer gottes frey, offenlich und unverborgen zu verkünden und all ander leer, disputation und stempereyen, den heyligen evangelien und geschrifften ungemäß, sy sygind von Luther oder andern doktoribus geschriben oder ußgangen, ganz und gar underwegen zu lassen.» Allein es zeigte sich bald, daß der Rat diese «stempereyen» doch allzusehr unterschätzt hatte. Und als die Bauernunruhen im benachbarten deutschen Reich und die Täuferbewegung im eigenen Land denen Recht zu geben schienen, die von einem Sieg der neuen Richtung einen Umsturz alles dessen befürchteten, was als unumstößliches Recht bis dahin gegolten, und der Glaubenszwist einen unheilbaren Riß herbeizuführen drohte zwischen den eidgenössischen Ständen, hielt es der Rat von Bern für seine Pflicht, eine vermittelnde Stellung einzunehmen. Dieser Tendenz zulieb unterzeichnete er denn auch das von neun Ständen herausgegebene Mandat vom 28. Januar 1525, das neben allerlei Vorschlägen zur Abstellung eingerissener Mißbräuche ausdrücklich betonte: «Ouch so wellind wir uns des gloubens halb (darumb jetzund der span) berührend die heiligen sakrament, die mäß, die würdige mutter gottes, die lieben heiligen, auch die kilchenzierden halten wie von alter har.» Aber die Erregung, die sich der Gemüter bemächtigt, war schon allzu tief gegangen, als daß ihr mit bloßen obrigkeitlichen Mandaten und Weisungen noch hätte Einhalt getan werden können. So hielt es der Rat denn für geboten, sich am 4. Mai 1526 an die Gemeinden von Stadt und Land zu wenden und sie aufzufordern, sich darüber auszusprechen, wie sie in Sachen des Glaubens es zu halten gedächten, besonders «ob ir die heiligen sakrament, wie von alter har die gebrucht sind, fürer wellind in bruch und übung lassen beliben und halten». Der Beschluß der Mehrheit sollte am kommenden Pfingsttag je durch zwei Abgeordnete aus jeder Gemeinde dem Rat zur Kenntnis gebracht werden. Wie die meisten oberländischen Gemeinde, erklärten auch die Ringgenberger, «by dem mandat und dem alten bruch beliben zu wollen, m. h. wisen si denn darvon». Gestützt auf die eingegangenen Berichte stellte der Rat von Bern in einem Schreiben an Stadt und Land vom 21. Mai 1526 fest, daß er in Übereinstimmung mit den Abgeordneten der Gemeinden beschlossen habe, an dem alten christlichen Glauben festzuhalten und gegen einen jeden vorzugehen, der diesem Beschluß zuwiderhandle; daß er des weitern die Verbreitung aller Schriften verbiete, die den althergebrachten Glauben bekämpfen, daß er aber auch, um dem Streit und Hader um des Glaubens willen ein Ende zu bereiten, strengstens untersage, niemanden «Lutherisch, Zwinglist, Bäpstig» zu schelten.

Die katholischen Stände aber gaben sich damit nicht zufrieden, sondern veranstalteten, um womöglich eine endgültige Entscheidung herbeizuführen und dem verhaßten Zwingli das Schicksal zu bereiten, das Luther auf dem Reichstag von Worms ereilt hatte, ein Religionsgespräch in Baden, das am 26. Mai 1526 begann und mit dem Sieg der Altgläubigen endigte. Über Zwingli und seine Anhänger wurde der Bann verhängt, und der Kirche allein das Recht zugesprochen, die heilige Schrift auszulegen. Wohl weigerte sich Bern, ohne weiteres seine Zustimmung zu den in Baden gefaßten Beschlüssen zu erteilen, und verlangte vorerst eine Abschrift der Akten der Disputation, was ihm lange verweigert wurde. Aber von dem Münsterprediger Berchtold Haller, der mit dem Basler Theologen Johannes Oekolampad in Baden die Sache der Neugläubigen vertreten hatte, wurde nach seiner Rückkehr vom Rat eine Erklärung darüber verlangt, ob er die Messe wieder abzuhalten gedenke, die er seit Weihnachten nicht mehr gelesen. Auf seine Weigerung hin, dies wieder zu tun, wurde er seiner Chorherrenstelle entsetzt, aber, wohl unter dem Druck seiner Anhänger, die sich vor dem Rathaus zusammenscharten, in seinem Predigeramt am Münster belassen. Von Zürich aufgefordert, sich der Sache der Reformation anzuschließen, während die katholischen Stände ihn mit mehr oder weniger versteckten Drohungen bestürmten, sich auf die Seite der Altgläubigen zu stellen, wandte sich der Rat von Bern am 3. Mai 1527 neuerdings mit einer Botschaft an das Volk, die ihm eigene Ratsboten an den gewohnten Dingstätten übermitteln mußten. Danach sollte das Volk sich darüber aussprechen, ob es mit dem Beschluß des Rates, das Mandat vom Jahr 1523 zu bestätigen, einverstanden sei, wonach «das göttlich wort und heilige göttliche gschrift, beids nüwes und alts testaments in sinen landen und gepieten, stetten und ämptern luter, klar, unverhohlen, fry, unverspert, an offnen canzlen gepredigt sölle werden, alles nach inhalt desselben mandats, doch mit dem anhang, daß niemand, wer der sye, die ämpter der heiligen mäß, die sacramenten, der kilchenzierden, als bilder und derglichen, alt bruch und übung der kilchen und ceremonien abtun sölle noch darin brechen möge, wie miner herren räten und burgern und der iren von statt und land wüssen und willen, alles bi großer ungnad und straf». Die Ringgenberger dankten dem Rat dafür, daß er seine Botschaft auch an sie gelangen ließ, «nit fon wegen der notdurft, bi uns rat zu suchen, sondern unsern willen zu verstan», und teilten ihm mit, daß sie «einhellig ihren glouben setzen und halten uf die wort gotz und das helig evangelium und was man darus mag erfinden göttlichs und grechtz».

Den ihm übersandten Antworten der Gemeinden entnahm der Rat, daß die überwiegende Mehrzahl der Gemeinden willens war, sich an die in dem Mandat von 1523 vorgezeichneten Richtlinien zu halten. Deshalb verfügte er denn, daß dieses Mandat von der Kanzel verlesen und an alle Kirchentüren angeschlagen werde. An alle Prediger in bernischen Landen erließ er die strikte Weisung, «das wort und die leer gottes fry, offenlich, unverborgen

und unversehrt zu verkünden. Was si mit dem heiligen, göttlichen wort erhalten mögen, dabi würden wir si mit der Hilf der unsern, so vil uns gott gnad verlicht, handhaben, schützen und schirmen».

Kurze Zeit darauf sah sich der Rat von Bern aufs neue veranlaßt, sich wieder an die Gemeinden des bernischen Gebietes zu wenden. Seit Berchtold Haller im Jahr 1521 und Ulrich Zwingli im Jahr 1522 in den Stand der Ehe getreten waren, geschah es, daß auch andere Pfarrer diesem Beispiel folgten und sich verheirateten. Da und dort aber kam es vor, daß man diese Pfarrer um ihrer Ehe willen von ihren Pfründen vertrieb, weshalb sich die Pfarrer am 5. September 1527 in einer ausführlichen Eingabe an den Rat von Bern wandten, in der sie den Nachweis zu erbringen suchten, daß das Verbot der Priesterehe nicht sowohl auf einem Gebot der heiligen Schrift, als vielmehr auf menschlicher Satzung beruhe, «die zu der säligkeit nit zügen mag». Bereits am 6. September 1527 stellte der Rat den Wortlaut der Instruktion für die Ratsboten fest, die den Gemeinden von der Eingabe der Pfarrer Kenntnis gaben und ihnen mitteilen sollten, «daß under minen herren räthen und burgern das mer worden, den rächten pfarrern, seelsorgern und predicanten eewiber und nütdesterminder ouch ir pfründen zu lassen ... doch hie us beschlossen all ander priester, mönchen und nunnen, welich, so die zu der ee griffen oder sunst uppenklich häbten, irer pfründen beroubet söllen werden, wie das vor angesächen ist».

Aus den Antworten der Gemeinden auf diese Kundgebung des Rates ging hervor, daß in seiner Mehrheit das Volk mit dem Gedanken, den Pfarrern das Recht zur Eingehung der Ehe einzuräumen, sich nicht recht befreunden konnte, sondern, wie z. B. Aeschi dies tat, der Meinung Ausdruck gab, daß, wenn ein Priester in den Stand der Ehe trete, es besser sei, «daß er von siner pfrund gang und den gertner in die hand näme und gang hacken und rüten mit siner hand». Es mag ja sein, daß Erwägungen materieller Art bei dieser Auffassung mitspielten. «Item — sagt Aeschi — bitten wir ouch unser gnedigen herren rät und burger, daß ir uns mit den priestern mit den eewibern nit auf den hals sitzen und uns unbeladen lassen arbeiten, als wir unser wib und kind müssen ziehen mit arbeit». Andere Gemeinden waren der Ansicht, die heilige Schrift sollte in dieser Frage den Ausschlag geben, weshalb es angezeigt wäre, auf einer Versammlung von Priestern und Pfarrern und Gelehrten feststellen zu lassen, was in dieser Angelegenheit schriftgemäß sei. Wieder andere — und darunter befanden sich auch «lantammann und gmein gotzhuslüt sampt der herrschaft Ringgenberg» — wollten den Entscheid dem Rat anheimstellen, weil sie der Meinung seien, was das Wort Gottes lehre, an das solle man in Worten und Werken sich halten, wie das frommen Christen geziemt, und «üwer gnaden wysheit denn das selbig ouch bas verstan kan und mag, denn wir schlechten, unwüssenden leyen». Der Rat nahm Kenntnis von den Antworten der Gemeinden und stellte fest, daß die Mehrheit derselben sich gegen die Priesterehe ausgesprochen habe. Dem-

gemäß erließ er am 9. Oktober 1527 eine Botschaft an Stadt und Land, in der die Gemeinden aufgefordert wurden, die Priester, die sich verehelicht hatten, wie diejenigen, die ein unsittliches Leben führten, den Amtsleuten anzuzeigen, damit sie aus ihren Pfründen entfernt und durch andere Priester ersetzt würden. Infolgedessen erhielt u. a. auch der Propst von Interlaken die Weisung, den Priestern von Goldswyl und Gsteig ihre Pfründen zu entziehen.

Allein der Stein, der einmal ins Rollen gekommen war, ließ sich nicht mehr aufhalten. Von Tag zu Tag mehrte sich in Bern die Zahl der Anhänger des neuen Glaubens, so daß es ihnen gelang, bei den Ratswahlen eine ganze Anzahl von Altgläubigen aus dem Rat zu entfernen und durch Anhänger ihrer Richtung zu ersetzen, während andere einflußreiche Mitglieder des Rates, mit dem Gang der Dinge unzufrieden, vielleicht auch, weil sie den Sieg der neuen Richtung voraussehen mochten, die Stadt verließen und auf ihr Bürgerrecht verzichteten. Dazu gesellte sich die sehr undiplomatische Haltung der katholischen Stände, die nicht nur beharrlich sich weigerten, dem wiederholten Ersuchen der Berner nachzukommen, ihnen eine Abschrift der Akten der Disputation von Baden zuzustellen, sondern auch immer aufs neue wieder versuchten, über den Kopf des bernischen Rates hinweg mit dessen Untertanen sich in Verbindung zu setzen und sie für ihre Sache zu gewinnen. So dürfen wir uns denn nicht verwundern, daß angesichts der stets sich mehrenden Verwirrung der Geister und der stets überhandnehmenden Unruhe der Gemüter, die da und dort zu offener Auflehnung führte, der Rat sich endlich dazu entschloß, auf einem Religionsgespräch, das am Sonntag nach Neujahr 1528 in Bern stattfinden sollte, alle die streitigen Punkte in Rede und Gegenrede zur Sprache bringen zu lassen und so einen endgültigen Entscheid herbeizuführen. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß auf dieser Disputation niemand auf etwas anderes sich berufen dürfe, als auf die heilige Schrift, und daß, was auf dieser Disputation sich als schriftgemäß erwiesen habe, fortan alleinige Geltung besitzen und unweigerlich gehalten werden solle. Die Eidgenossen sowie die verbündeten Orte wurden eingeladen, ihre Gelehrten, geistlichen und weltlichen Standes, nach Bern abzuordnen, wo sich auch sämtliche bernischen Pfarrer «by verlierung irer pfründen um alle widerred» einzufinden aufgefordert wurden. Eine Einladung zur Teilnahme an der Disputation, die allerdings mit ihrer Androhung, sonst aller bischöflichen Rechte in bernischem Gebiet verlustig zu gehen, eher einer Vorladung glich, erging auch an die Bischöfe von Konstanz, Basel, Wallis und Lausanne. «Dann üch als hirten der schäflin Christi sölichs zustat, nit allein die zu schären, sonders viel mehr zu weiden.» Daß die Bischöfe sich weigerten, dieser Vorladung Folge zu leisten, wird niemanden befremden. Aber auch die katholischen Stände lehnten die Teilnahme an dieser Disputation ab, und verboten nicht nur den ihrigen, sich daran zu beteiligen, sondern versagten auch den Angehörigen anderer Kantone das freie Geleite,

das Bern für sie erbeten. So ließ denn Zürich Zwingli und seine Begleiter durch eine Schar von 300 Bewaffneten bis an die bernische Grenze begleiten, wo bernische Truppen sie in Empfang nahmen.

Als die Disputation am 6. Januar 1528 in der Kirche des Franziskaner-Klosters ihren Anfang nahm, fehlten auf der Seite der Altgläubigen die redegewandten Kämpfer wie Eck, Haber, Murner, die in Baden mit so großem Erfolg die Sache der römischen Kirche vertreten hatten, während auf reformierter Seite Zwingli, unterstützt von Bucer und Oekolampad, dank seiner geistigen Überlegenheit und seiner tiefgründigen, nie versagenden Schriftkenntnis die Argumente der Altgläubigen aus dem Felde zu schlagen verstand. Am 13. Januar erließ der Rat an sämtliche berufenen Priester und Predikanten die Aufforderung, sich auszusprechen und mit ihrer Unterschrift zu bezeugen, ob sie den Schlußreden beistimmen und sie durchsetzen helfen oder ob sie in Bekämpfung derselben beim bisherigen Glauben verharren wollten. Unter den Geistlichen, die mit sämtlichen Schlußreden sich einverstanden erklärten, findet sich auch Caspar Stäli, Kilchherr zu Goldswyl.

Zwanzig Tage dauerte das heiße Ringen, aus dem schließlich die reformierte Sache auf der ganzen Linie siegreich hervorging. Der Rat von Bern zauderte nicht, aus diesem Ergebnis des Religionsgespräches unverweilt die nötigen Konsequenzen zu ziehen. Bereits am Tag nach dem Schluß der Disputation beschloß er die Abschaffung der Messe und verfügte die Beseitigung der Bilder und Altäre aus den Kirchen, wohl ohne eine Ahnung davon zu haben, daß er mit dieser Verfügung einen förmlichen Bildersturm entfesselte, dem einzig im Berner Münster 25 Altäre mit ihren Heiligenbildern und die Orgel zum Opfer fielen. Am 7. Februar 1528 erließ er ein Mandat, durch das die in der Disputation gutgeheißenen Grundsätze der Reformation für das ganze bernische Gebiet für verbindlich erklärt und alle damit im Widerspruch stehenden Rechte aufgehoben und alle damit nicht übereinstimmenden Sitten und Gebräuche abgeschafft wurden.

Allein es zeigte sich bald genug, daß alte Rechte nicht ohne weiteres aufgehoben, alte Sitten und Gebräuche nicht mit einem Schlage beseitigt werden konnten. Da und dort, namentlich in oberländischen Gemeinden, begann hartnäckiger Widerstand sich zu regen wider die vom Rat verfügte Abschaffung der Messe und der Bilder. Den an Stelle der altgläubigen Priester mit deren Pfründen betrauten Pfarrern wurden Schwierigkeiten aller Art in den Weg gelegt, sie gelegentlich sogar zur Flucht genötigt. Sendboten aus der katholischen Nachbarschaft bestärkten die Anhänger des Alten in diesem Widerstand und schürten nach Kräften die schwelende Glut der Unzufriedenheit über das Vorgehen des Rates, bis schließlich die Flamme hellen Aufruhrs daraus emporschlug.

Am 23. April 1528 gelangte die Kunde nach Bern, daß aufständische Gotteshausleute von Interlaken und Ringgenberg das Kloster Interlaken überfallen und mit den Waffen in der Hand bis nach Thun gezogen seien.

Zwar gelang es den nach Thun gesandten Ratsboten, die dort bereits Abgeordnete von Unterwalden fanden, die aufständischen Bauern zur Rückkehr zu bewegen. Aus den Verhandlungen mit ihnen ergab sich, daß sie der Ansicht huldigten, seitdem die Messe und der Bilderdienst abgeschafft worden seien, wären sie auch nicht mehr verpflichtet, Zinsen und Zehnten zu entrichten. «Wie billich das sye — heißt es in der Botschaft des Rates vom 4. Mai 1528 — mag ein jetlicher frommer Christ wol gedenken, und ob das gotzwort söllichs vermag und zugebe, mag jeder ouch klein verständiger wol ermessen und erkennen.» Es wurde ein Abkommen getroffen, wonach die Gotteshausleute von Interlaken, Brienz und Ringgenberg und ihre Anhänger sich für sich und ihre Nachkommen verpflichten mußten, «die zinß, zechend, güld und pflicht, so vorbehalten, järlich ußrichten und bezahlen, an allen intrag, und derohalb einem vogt, so in unserm namen je zu zyten zu Inderlappen sin wird, zu unsern handen gewertig und gehorsam syend». Am 23. Juli 1528 wandte sich der Rat an Ringgenberg und verlangte bündigen Bescheid, ob es auf Messe und päpstliche Zeremonien zu verzichten gedenke, wie an der Landsgemeinde von Interlaken mit Mehrheit beschlossen worden sei, und zwar ohne Vorbehalt, also nicht nur für den Fall, daß Bern den Ringgenbergern Schutz vor den Übergriffen der 3 Orte (Uri, Schwyz und Unterwalden), der Kastvögte des Klosters Engelberg, gewähre, das in bernischem Gebiet Kollaturrechte besaß. Dieses Recht gedenke Bern dem Kloster Engelberg keineswegs streitig zu machen, solange das Kloster Priester dorthin schicke, die sich den bernischen Weisungen unterziehen. Meßpfaffen aber werde es auf seinem Gebiet unter keinen Umständen dulden. Und als der Abt von Engelberg trotzdem in Brienz Messe lesen ließ, warnte ihn Bern und erinnerte ihn an das Mandat vom 28. Juni 1528, das über die Meßpfaffen die Acht verhängte und sie auf dem bernischen Gebiet für vogelfrei erklärte.

Allein dessenungeachtet gingen die Bemühungen, in bernischen Landen dem alten Glauben aufs neue wieder Eingang zu verschaffen, unentwegt immer weiter und fanden namentlich in der Landschaft Hasli günstigen Boden, wo die Anhänger des alten Glaubens, von dem benachbarten Unterwalden in ihrem Widerstand gegen die Weisungen Berns nachhaltig unterstützt, nicht nur vielfach die Messe wieder einführten, sondern sogar mit den in Beckenried tagenden Boten der katholischen Orte Verhandlungen anknüpften, um sich vorkommenden Falles ihre Hilfe gegen Bern zu sichern. Ja, sie gingen so weit, den Rat von Bern vor das Gericht der eidgenössischen Orte zu zitieren. In jenen Tagen mochte wohl der hin und wieder geäußerte Gedanke auftauchen, die Oberländer könnten wohl einen eigenen Ort in der Eidgenossenschaft bilden. Alle Mahnungen Berns blieben fruchtlos; auch die Absetzung des Venners und des Gerichtes der Fünfzehn machte keinen Eindruck auf die Widerspenstigen, die sich im Gegenteil mitbeteiligten als eine Anzahl von Gotteshausleuten von Interlaken die Schwellen in Unterseen zerstörten. Einer Vorladung auf einen vom Rat in Thun angesetzten Rechts-

tag schenkten sie keinerlei Beachtung. Im Vorgefühl, daß die Dinge früher oder später zum offenen Aufruhr führen mußten, sah sich der Rat veranlaßt, durch Ratsboten die bernischen Gemeinden über den Stand der Dinge aufklären zu lassen, und verlangte von ihnen die Zusicherung, dem Rat an die Seite stehen zu wollen, wenn er sich genötigt sehen sollte, die Ordnung im Lande wieder herzustellen. Es ist bezeichnend für die Stimmung, die im Oberland herrschte, daß die Antworten, die dem Rat aus den oberländischen Gemeinden zugingen, nicht so unbedingte Zusagen enthielten wie die Antworten aus den übrigen Landesteilen. «Haruf haben wir uns vereinbaret — unsers gefallens also — antwortete u. a. Aeschi — und zu dem ersten, als da verlesen ward die instruczion und die manigfaltige klagt zu den gotteshuslütten von Inderlappen, unsern lieben nachburen und guten fründen was dieselben söllen han gefreffent und mißhandlet und darumb rechtz verzigen; wo dem also, wer uns in trüwen leid. Als wir aber verstanden, daß sie höischen die heligen siben sacrament und die ordnung der christenlichen kilchen, welche wir ouch begert haben, und unser gnedigen herren mit höchstem flys und ernst gebetten. Zarumb wir noch hüttbytag antwurt warten von unsern gnedigen herren. Lassen haruf den ußzug und die antwurt in gutem anstan, und wie sich ander unser nachburen von Obersibental und Frutigen halten, also wellen ouch wir uns halten und also schicken. Wo aber frömbd Fürsten und herren üch wellten überziechen in sölicher Gestalt, wellen wir zu üch setzen gut und er, lib und leben bis in den tod, wie unser altfordern je than hand.»

Als aber die Kunde nach Bern gelangte, daß die Unterwaldner mit ihrem Banner, 800 Mann stark über den Brünig gezogen und Brienz besetzt hätten, und das Gerücht ging, daß auch Luzern und Wallis bereit seien, in bernisches Gebiet einzufallen, mahnte Bern Zürich, Freiburg und Solothurn zum Aufsehen und stellte den Venner Niklaus Manuel an die Spitze seiner marschbereiten Mannschaft mit dem Auftrag, zunächst Unterseen zu besetzen und dann womöglich die Unterwaldner aus dem bernischen Gebiet zurückzudrängen. Das rasche Vorgehen der Berner, die sich jede Vermittlung seitens der Eidgenossen energisch verbaten, bis der Aufstand völlig niedergeschlagen sei, zwang die Unterwaldner zum Rückzug, und so sahen sich denn die Aufständischen, ihrer hauptsächlichsten Stütze beraubt, zur Ergebung genötigt, nachdem ihre Führer zum Teil in Gefangenschaft geraten, zum Teil sich über die Grenze geflüchtet hatten.

Hart genug waren die Bedingungen, die Bern den Besiegten auferlegte, die es «als überwunden, mit dem schwert gewunnen lüt» behandelte. In erster Linie mußten die von Hasli, Brienz und Interlaken (inklusive Ringgenberg) geloben, den vom Rat erlassenen Mandaten betreffend die Reformation, «denen sie s. Z. mehrheitlich zugestimmt, widerstandslos sich zu fügen». Fähnlein und Panner wie Landessiegel und Freiheitsbriefe mußten sie ausliefern und sich verpflichten, ohne Wissen und Willen des Rates niemand

in ihr Landrecht aufzunehmen. Jeder Verkehr mit Unterwalden wurde ihm streng verboten, und noch am 22. Januar 1529 wurde der Ammann von Hasli angewiesen, einen Vater, der sein Kind in Unterwalden hatte taufen lassen, deswegen mit 10 Pfund zu büßen. Auf die Bitten der treu Gebliebenen wurden den Leuten von Hasli und Interlaken Panner und Siegel zwar wieder ausgehändigt, aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Ammann wie das Gericht der Fünfzehn fortan vom bernischen Rat ernannt werden und diejenigen, die an dem Aufruhr teilgenommen, lebenslang von jedem Amt und jeder Ehrenstelle ausgeschlossen bleiben sollten. Von Luzern und Wallis verlangte Bern die Auslieferung der Landesflüchtigen, deren Güter eingezogen wurden. Schonungslos verfuhr der Rat mit den Rädelsführern, die in seine Hände geraten waren. So wurde Bartlome Trachsel von Interlaken als Verräter zum Tode verurteilt, trotzdem die Boten der eidgenössischen Orte und Straßburgs sich für ihn verwandten. Sie erreichten lediglich, daß er «aus Gnaden und Barmherzigkeit» mit dem Schwert hingerichtet wurde. So erging es auch dem Hasler Hans im Sand, der nach dem über ihn ergangenen Urteil hätte gevierteilt werden sollen, auf die Bitten seiner Verwandten aber und in Anbetracht seines hohen Alters mit dem Schwert hingerichtet wurde. Sein Leib wurde beerdigt, sein Kopf aber auf dem Brünig auf einen Pfahl gesteckt. Wie aus einem Schreiben des Rates von Bern an die Waldstättekantone vom 27. Mai 1530 hervorgeht, wurde der Kopf des Hingerichteten von unbekannter Hand weggenommen und an seiner Stelle ein Katzenkopf auf den Pfahl gesteckt.

Aber ebensowenig war Bern gewillt, die Haltung, die Unterwalden ihm gegenüber in diesen oberländischen Wirren eingenommen, ohne weiteres hinzunehmen, und lehnte es ganz entschieden ab, in dem Zug der Unterwaldner nach Brienz lediglich einen unüberlegten tollen Streich junger Leute zu sehen, wie die katholischen Orte in dem offenbaren Bestreben, die Behörden von Unterwalden der Verantwortung zu entheben, die Sache darzustellen versuchten. Es reichte vielmehr eine ausführlich begründete Klage gegen Unterwalden ein, das eigentlich das Recht, mit den übrigen Ständen zu tagen verwirkt habe und von der Regierung der gemeinen Herrschaften und Vogteien ausgeschlossen werden sollte. Auf alle Fälle aber solle Unterwalden angehalten werden, Bern vollen Ersatz für den Schaden zu leisten, der ihm aus diesem Aufstand erwachsen. Nach langen, mühsamen Verhandlungen einigte man sich schließlich auf eine Schadenersatzsumme von 3000 Kronen, die Unterwalden an Bern zu entrichten hatte. Aber erst am 20. Mai 1531 bescheinigt Bern, daß «die frommen, fürsichtigen, ersamen, wysen landammann und rat von Underwalden, unser getrüw lieb Eydgenossen, durch iren seckelmeister und ratzfründ Nicluß Wirtz» die 1500 Kronen, die sie ihm noch schuldig gewesen, bezahlt hätten. «Harumb so sagen und lassen wir unser Eydgenossen von Underwalden und ir nachkommen ... der gantzen summ der dry tusend kronen, gantz quitt, ledig und loß.»

Damit fanden diese unseligen Wirren ihren vorläufigen Abschluß. Denn daß damit die tiefen Gegensätze, die sich hier geoffenbart und die Gemüter in leidenschaftliche Erregung versetzt, nicht aus der Welt geschafft waren und deshalb früher oder später aufs neue wieder aufeinanderstoßen und Haß und Hader heraufbeschwören würden, war ohne weiteres zu erwarten. Und so geschah es denn auch. Immer aufs neue wieder flammte konfessionelle Zwietracht auf zwischen den Eidgenossen und eine Reihe blutiger Kämpfe mußte durchgefochten werden, bis endlich der Gedanke der gegenseitigen Duldung den Sieg davontrug, und der Grundsatz der Glaubens- und Kultusfreiheit in der Bundesverfassung niedergelegt wurde.